



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

8. Oktober 2015

Nr. 7/2015

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Studienordnung für den Masterstudiengang Energetisch-Ökologischer Stadtumbau an der Hochschule Nordhausen	2
Anlage: Studienverlaufsplan	6

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# **Studienordnung für den Masterstudiengang Energetisch-Ökologischer Stadtumbau an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331) erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 12. Juli 2013 genehmigten Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge mit 90 ECTS-Kreditpunkten im Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Hochschule Nordhausen folgende Studienordnung für den Masterstudiengang „Energetisch-Ökologischer Stadtumbau“. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Studienordnung am 17. Juni 2015 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 29. Juni 2015 genehmigt.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Studienziel, Qualifikationsprofil, Studienabschluss
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Beginn und Dauer des Studiums
- § 5 Umfang des Studiums und Gewichtung der Prüfungsleistungen
- § 6 Aufbau, Inhalt und Ablauf des Studiums
- § 7 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen, Teilnahmenachweis
- § 8 Studienverlaufsplan, Modulhandbuch
- § 9 Studienberatung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **Anlage:**

Studienverlaufsplan

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Masterstudiums im Studiengang

Energetisch-Ökologischer Stadtumbau an der Hochschule Nordhausen.

## **§ 2**

### **Studienziel, Qualifikationsprofil, Studienabschluss**

(1) 1992 wurde auf dem Erdgipfel in Rio de Janeiro vereinbart, dass wir nicht schon heute die Ressourcen zukünftiger Generationen verbrauchen dürfen. Diese Prämisse wurde Grundlage der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002. Zentraler Bestandteil dieser Strategie ist die nachhaltige Siedlungspolitik und die Forderung, der Bebauung und Zersiedelung unsere Natur- und Kulturlandschaften Einhalt zu gebieten. Ferner fordert die Nachhaltigkeitsstrategie eine deutlich Reduzierung der Treibhausgasemissionen, um der drohenden dramatischen Klimaveränderung zu begegnen. 2011 vollzog Deutschland als erstes Land der Welt eine „Energiewende“: Ziel ist es, sparsam mit Ressourcen umzugehen und fossil-nukleare Energie durch regenerative Energie zu ersetzen. Dennoch stellen sich auf dem Weg zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele weiterhin große gesellschaftliche Herausforderungen, die in den nächsten Jahrzehnten zu bewältigen sind.

(2) All dies bildet die Kulisse für den Masterstudiengang Energetisch-Ökologischer Stadtumbau. Wie in vielen anderen Ländern der Welt wird sich auch in Deutschland der Trend zur Verstädterung verstärken. In Städten wird der Großteil der Ressourcen verbraucht, hier wird am meisten Energie benötigt. Gleichzeitig werden hier erhebliche Mengen an Treibhausgasen emittiert. Um den Gedanken der Nachhaltigen Entwicklung umzusetzen, müssen wir daher in unseren Städten beginnen. Welche Strategien dabei verfolgt werden und wie wir den energetischen Stadtumbau praktisch umsetzen können, ist Gegenstand dieses dreisemestrigen Masterstudiums.

(3) Das Studium ist auf ein breites Querschnittswissen zugeschnitten und zielt darauf ab, die vielseitigen Aspekte des Energetisch-Ökologischen Stadtumbaus zu überblicken, Wechselwirkungen zu erkennen und Synergien zu bilden. Das Qualifikationsprofil ist somit ein interdisziplinär-planerisches, das Fachwissen zusammenführt und auf dieser Grundlage nachhaltige Strategien des Stadtumbaus entwickelt.

(4) Die Masterprüfung bildet den wissenschaftlich und beruflich qualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Energetisch-Ökologischer Stadtumbau. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die wissenschaftliche und berufliche Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig Probleme zu bearbeiten. Mit

diesem Abschluss ist auch die Qualifikation für eine weitere wissenschaftliche Tätigkeit verbunden, die in ein Doktorat münden kann.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird von der Hochschule Nordhausen der Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“, verliehen.

### § 3

#### Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen niedergelegt.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind außerdem

1. der Nachweis eines Studiums der Fachgruppe Ingenieurwissenschaften (gemäß HRK) mit den Studienbereichen Architektur, Bauingenieurwesen, Energietechnik, Gebäudeausrüstung, Geotechnik, Versorgungstechnik, Raumplanung, Umweltschutztechnik, Entsorgungstechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen und des Abschlusses als Bachelor of Engineering mit dem Umfang von 210 Credit Points (CP nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen – ECTS“) bzw. als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschule oder Universität mit dem Umfang von 210 CP

oder

2. der Nachweis des Abschlusses eines einschlägigen Studiums als Bachelor of Engineering der entsprechenden in Ziffer 1 genannten Studienbereiche mit dem Umfang von 180 CP.

Für die unter 2. genannten Studierenden erfolgt die Immatrikulation zum Wintersemester verbunden mit der Auflage, einen Qualifikationsaufbau in einem Umfang von 30 CP zu erbringen. Der Qualifikationsaufbau erfolgt durch

a) Prüfungsleistungen aus dem ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Studienangebot der Hochschule Nordhausen in einem Umfang von 30 CP, wobei bis zum Ende des ersten Fachsemesters mindestens 20 CP durch Ablegen von Prüfungsleistungen nachzuweisen sind und der gesamte Qualifikationsaufbau bis zur Anmeldung der Masterarbeit abgeschlossen sein muss. Die Auswahl der Prüfungsleistungen ist durch einen vom Studiendekan zu genehmigenden Sonderstudienplan festzulegen;

oder

b) ein qualifizierendes ingenieurwissenschaftliches Unternehmens- oder Verwaltungspraktikum mit einem Umfang von mindestens 18

Wochen. Die Praktikumsinhalte sind in einem Praktikumsbericht zu beschreiben und dieser ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Die mit diesem Qualifikationsaufbau zu erreichenden Creditpoints teilen sich wie folgt auf:

- Praktikum: 18 CP,
- Praktikumsbericht: 9 CP,
- Kolloquium: 3 CP.

Das Kolloquium ist zum Vorlesungsbeginn des ersten Fachsemesters abzuschließen.

Wird die Zulassung zum Masterstudiengang Energietechnik-Ökologischer Stadtumbau mit einem Studienabschluss beantragt, dessen Abschlussnote schlechter als „gut“ ist, dann muss der/die Kandidat/-in sich vor der Zulassung einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 4

#### Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Studium beginnt in der Regel mit dem Sommersemester. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten. Studienplatzwechsler und Studierende mit einer Studienvoraussetzung nach § 3, Absatz 2 können sich auch im Wintersemester einschreiben.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen drei Semester bzw. bei der Studienvoraussetzung nach § 3, Absatz 2 vier Semester.

### § 5

#### Umfang des Studiums und Gewichtung der Prüfungsleistungen

(1) Das Studienvolumen beträgt im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich in den ersten zwei Semestern insgesamt 60 CP, davon pro Semester 25 CP im Pflichtbereich und 5 CP im Wahlpflichtbereich. Hinzu kommt die Masterarbeit mit 26 CP und deren Verteidigung („Masterkolloquium“) mit 4 CP.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 90 CP nach dem ECTS erarbeitet werden.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung der Note der Masterprüfung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtanzahl von 90 CP gewichtet.

### § 6

#### Aufbau, Inhalt und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können sich aus mehreren Studieneinheiten zusammensetzen,

die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage).

(2) Die Module unterscheiden sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die für den Studiengang zugelassenen Wahlpflichtfächer werden vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Masterarbeit stellt eine wissenschaftlich anspruchsvolle Arbeit dar, die im letzten Studiensemester anzufertigen ist. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel fünf Monate.

Die Voraussetzungen der Zulassung zur Masterarbeit sowie zum Masterkolloquium sind in der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge mit 90 ECTS-Kreditpunkten im Fachbereich Ingenieurwissenschaften geregelt.

## § 7

### Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen, Teilnahmeachweis

(1) Im Studium kommen folgende Lehr- und Lernformen in Betracht:

- Vorlesung (V),
- Übung (Ü),
- Seminar (S),
- Praktikum (P),
- Projektarbeit (Pr).

a. Vorlesung:

Sie dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes und der Vertiefung von Fakten und Methoden.

b. Übung:

Lehrstoffe und Zusammenhänge werden systematisch durchgearbeitet und auf Fälle der Praxis angewandt. Unter Anleitung erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Lösungen vorgegebener Probleme.

c. Seminar:

Hier erfolgt die Erarbeitung spezieller Fachkenntnisse und Fakten sowie die Bearbeitung komplexer Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion.

d. Praktikum:

Es dient zum Erwerb, der Ergänzung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben.

e. Projektarbeit:

Hier erfolgt die Bearbeitung einer größeren Aufgabe durch eine Gruppe oder einen Einzelnen. Die Bearbeitung geschieht in Form einer Hausarbeit unter regelmäßiger Kontrolle durch die Lehrende oder den Lehrenden. Wird

die Aufgabe extern, d.h. in einer Institution, durchgeführt, so muss zuvor eine Übereinkunft zwischen der Institution und der Lehrenden oder dem Lehrenden über die Aufgabenstellung sowie den Arbeitsumfang erfolgen.

(2) Die Veranstaltungsarten werden durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen festgelegt und sind im Modulhandbuch verankert. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt und grundsätzlich so gestaltet, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Neben der Vermittlung fachlicher Kompetenz fördern die Lehrveranstaltungen verantwortliche wissenschafts- und praxisorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen.

(3) In besonderen Fällen können die Lehrveranstaltungen auch als Blockveranstaltung angeboten werden.

(4) Soweit die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge mit 90 ECTS-Kreditpunkten im Fachbereich Ingenieurwissenschaften einen Teilnahmeachweis vorsieht, legt die für die Veranstaltung zuständige Lehrende bzw. der Lehrende die Bedingungen für seine Erteilung fest.

(5) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In der Studienfachberatung (vgl. § 9 Abs. 2) werden mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums besprochen. Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden können.

## § 8

### Studienverlaufsplan, Modulhandbuch

(1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienverlaufspläne erstellt und als Anlagen beigelegt. Sie gewährleisten den sachgerechten Aufbau des Studiums und enthalten:

- die Module,
- die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Lehrveranstaltung,
- die Veranstaltungsart (V, Ü, S, P, Pr),
- die ECTS-Kreditpunkte (CP), die für Module vergeben werden.

(2) Die inhaltliche Beschreibung der Lehrveranstaltungen/Prüfungsgebiete kann dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs Energetisch-Ökologischer Stadtumbau im Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen entnommen werden, das insoweit als Anlage zur Studienordnung gilt.

## § 9 Studienberatung

(1) Eine Studienberatung erfolgt durch die allgemeine Studienberatung der Hochschule Nordhausen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Information über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.

(3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- zu Studienbeginn,
- bei Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen,
- vor einem geplanten Abbruch des Studiums.

## § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmals in den Masterstudiengang Energetisch-Ökologischer Stadtumbau immatrikuliert sind.

Nordhausen, 29. Juni 2015

Der Präsident  
Prof. Dr. J. Wagner

Der Dekan  
Prof. Dr. F.-M. Dittes

Hochschule  
Nordhausen

Fachbereich  
Ingenieurwissenschaften

### Studienverlaufsplan

Legende:

**Semester** **Wochen** **Stunden**

**V**orlesung oder Seminar/**Ü**bung/**P**raktikum oder Projektarbeit

**Credit Points**

**Prüfungsart:** **PL** = Prüfungsleistung/**SL** = Studienleistung

(Modulnummern in Klammern)

1. Fachsemester	SWS V/Ü/P	CP	PA	2. Fachsemester	SWS V/Ü/P	CP	PA
Einführung in die nachhaltige Entwicklung (811)	3/1/0	5	PL	Mobilität (821)	3/1/0	5	PL
Energie- und Stoffströme (812)	3/1/0	5	PL	Nachhaltiges Bauen (822)	3/1/0	5	PL
Stadt im Klimawandel (813)	3/1/0	5	PL	Finanzierung und Wertschöpfung (823)	3/1/0	5	PL
Stadtökologie (814)	3/1/0	5	PL	Recht und Politik (824)	3/1/0	5	PL
Satdt- und Raumplanung (815)	2/2/0	5	PL	Interdisziplinäres Projekt (825)	1/3/0	5	PL
<b>Zwischensumme</b>	<b>20</b>	<b>25</b>		<b>Zwischensumme</b>	<b>20</b>	<b>25</b>	
Wahlpflichtbereich	4	5	SL	Wahlpflichtbereich	4	5	SL
<b>Gesamtsumme</b>	<b>24</b>	<b>30</b>		<b>Gesamtsumme</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	

3. Fachsemester	CP
Abschlussmodul (830)	
Masterarbeit	26
Masterkolloquium	4
<b>Summe</b>	<b>30</b>